

Datum 10.04.2018
Nr.: RA-214/2018

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Lars Faßmann (Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Blockieren von Fußgängerwegen bei Geschwindigkeitsmessungen

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Freien Presse vom 24. Januar 2018 wird über ein städtisches Geschwindigkeitsmessfahrzeug berichtet, welches in einer Tempo-30-Zone im Parkverbot steht. In diesem Zusammenhang wird von der Stadtverwaltung auf die Befreiung von den Regeln der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Ebenso sei das in Ordnung, da der Fußweg 3,50 Meter breit ist und niemand behindert wird. Zudem wäre keine andere Möglichkeit gegeben, eine korrekte Messung vorzunehmen.

Nun wurde eben dieses Fahrzeug auch regelmäßig am (unmarkierten) Rad- und Fußwegübergang des Stadtparks über die Parkstraße beobachtet. Dort verbleiben nach straßenverkehrsordnungswidrigem Abstellen eines PKW auf dem Fußweg weniger als 50 cm Durchgangsbreite für Fußgänger (siehe Fotos).

„Fußgänger müssen die Gehwege benutzen.“, so steht es in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO, §25 (1)) und gemeint ist damit jede öffentliche Verkehrsfläche, die erkennbar dem Fußverkehr dienen soll. Ein so abgestelltes Fahrzeug führt zwangsläufig dazu, dass Fußgänger auf die Fahrbahn oder den Radweg ausweichen. Zudem verdeckt es mit den schwarz abgeklebten Scheiben die Sicht auf querende Radfahrer, vor allem Kinder auf Kinderfahrrädern.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) werden ja von der Stadtverwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und den hiesigen Gewerbetreibenden recht konsequent durchgesetzt, auch wenn es sich um Fußwege ohne nennenswerten Fußgängerverkehr handelt und der Zustand der Fußwege teilweise für Fußverkehr nicht geeignet scheint. Als Regelbreite für Fußwege sind 2,50 Meter vorgeschrieben, bei engen dörflichen Hauptstraßen dürfen es 1,50 Meter sein. Der Platzbedarf für mobilitätsbehinderte Personen (blinde Personen, Personen mit Stock, Rollstuhl, Kinderwagen etc.) wird mit 0,85 m – 1,20 m angegeben. Wenn sich Personen begegnen, gilt schnell das Doppelte.

Am 5.3.2018 um 11:35 Uhr wurde deshalb der Insasse des Messfahrzeugs darauf angesprochen, wie breit er denn den verbleibenden Fußweg einschätzt. Antwort: „Breit genug.“ – Ob er denn denke, dass da ein Rollstuhlfahrer durchkäme.

Antwort: „Es kam noch kein Rollstuhlfahrer.“ – Das er das Fahrzeug wegfahren solle, weil der Fußweg blockiert ist. Antwort: „Nein“.

1. War der Insasse ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Chemnitz oder ein beauftragter Dienstleister, liegt er mit seinen Antworten richtig und rechtfertigt eine

Geschwindigkeitsmessung an dieser Stelle das Blockieren des Fußwegs?

2. Hat der Mitarbeiter die Entscheidung für die Einrichtung der Messstelle an diesem Ort selbstständig gefällt?
3. Wie viele Unfälle gab es an diesem Übergang in den vergangenen Jahren?
4. Wie oft wurde in den vergangenen Jahren in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt und wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen konnten geahndet werden?
5. Welche Einnahmen wurden dadurch für die Stadtkasse erzielt?
6. Kann an dieser Stelle ein Fußgängerübergang mit Sicherheitsstreifen für Radfahrer auf der Straße markiert werden, so dass die Fahrzeuge langsamer fahren und besser auf querende Fußgänger und Radfahrer achten und man in Zukunft auf das Blockieren des Fußwegs verzichten kann? Zudem sind die meisten Leute dort an Wochenenden unterwegs, wo noch keine Aktivitäten zur Geschwindigkeitsmessung festgestellt wurden.
7. Welche Kosten sind mit der Markierung und der notwendigen Beschilderung verbunden?

Mit freundlichen Grüßen

Lars Faßmann



Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.